
Von:
Gesendet: Montag, 7. November 2011 15:34
An:
Cc:
Betreff: Erlaubnisanträge ID 441: Vierlande

Sehr geehrter Herr

von Herrn habe ich eine Vorab-Meldung zum o.g. Erlaubnisantrag erhalten.

Grundsätzlich sind alle Anträge genehmigungsfähig. Allerdings sehen alle drei Arbeitsprogramme eine eventuelle Explorationsbohrung im 3. Jahr vor und das Programm für das 4. Jahr baut komplett auf der Durchführung dieser Bohrung auf, das Programm für das 5. Jahr wiederum teilweise auf das vorhergehende.

Als Folge wären, wenn eine Bohrung nicht durchgeführt wird, die entsprechenden Programme für das 4. und 5. Jahr komplett bzw. teilweise obsolet.

Ich bitte Sie daher, die Arbeitsprogramme entsprechend anzupassen.

Sollten Sie die Anträge in dieser Form aufrecht erhalten, so würden wir diese Erlaubnisse lediglich für 3 Jahre erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: 05323 -

E-Fax: 0511 - 643 53

@lbeg.niedersachsen.de

www.lbeg-niedersachsen.de

B 11009 I 2011-007
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Rielhorst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49 511 641-0
Telefax +49 511 641-1000
Internet: www.exxonmobil.de

ExxonMobil
Production

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
Postfach 1153

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienststz Clausthal-Zellerfeld
Eing.: 26. SEP. 2011

38669 Clausthal-Zellerfeld

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Telefon-Durchwahl Telefax-Durchwahl Datum
23.09.2011

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover (BEB)
vertreten durch **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover (EMPG)**

Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit namens und im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB) die Neuerteilung der Erlaubnis Vierlande zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gase (§ 3 Abs. 3 BBergG) zu gewerblichen Zwecken für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Beschreibung der beantragten Erlaubnis:

Die Erlaubnis Vierlande erstreckt sich in in der Hansestadt Hamburg und überdeckt deren südöstlichen Teil.

Lage und Koordinaten der Erlaubnis sind in der Anlage in siebenfacher Ausfertigung beigelegt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebber
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkofen, Richard J. Owen
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500 1090000 17900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505085144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Off
1) Der Antrag wurde neu gestellt
(AZ: B 11009 I 2011-002) und
auch die Erlaubnisfeldkarten neu
eingereicht. Daher werden die
Karten hier versandt.

1/11

2) zolA
i.A.

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

LBEB CLZ, 05.12.2011

Neues Explorationskonzept:

Grundlage für das von uns geplante Evaluationsprogramm ist die Verteilung und Reife des . Diese Untersuchungen werden nach Möglichkeit kalen und regionalen Instituten und Firmen durchgeführt. Projekte, die eine Kooperation mit Universitäten und Institutionen erfordern könnten,

ges. d. 21.10.11

Vfg.

1. mit der Bitte um Kartenprüfung und ggf. die Angabe von Altvertragsflächen:
2. zur weiteren Veranlassung.

LBEG Clausthal-Zellerfeld, 21.10.2011
j.A.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 Riethorst 12 · 30659 Hannover
 Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
 Telefon +49 511 641-0
 Telefax +49 511 641-1000
 Internet: www.exxonmobil.de



Tabelle 1 – Bohrungen mit Produktion vom

Bohrung	Bohr-jahr	verfüllt	Betriebsführer	Partner	Förder-Volumen Öl (m³)	Förder-Volumen Gas (Mm³)	Produktions-Dauer
---------	-----------	----------	----------------	---------	------------------------	--------------------------	-------------------

Die Bereiche der Fortsetzung des Ostholstein-Troges, des Hamburger-Troges sowie der nördlichen Fortsetzung des Gifhorn-Troges in Niedersachsen bilden dabei den geographischen Rahmen zu dieser Untersuchung zur Produktion von Kohlenwasserstoffen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Hannover
 Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krabühl
 Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen, Richard J. Owen
 Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
 BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
 IBAN: DE23500 109000017900018
 für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
 BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
 IBAN: GB05BOFA16505065144017
 UST-ID-Nr.: DE813507377



Es ist unsere Überzeugung, dass der [] durch seine großflächige Verbreitung in den oben beschriebenen Arealen ausreichend Kohlenwasserstoff-Potential zur Exploration und Entwicklung auf das [] aufweist.

[] sind kontinuierliche Akkumulationen, die durch eine große laterale Verbreitung bei relativ geringer Ressourcendichte charakterisiert sind. Die Förderung je Bohrung ist relativ gering, mit normalerweise **Explorationsprogramm:**

[] mit dem notwendigen Detailgrad untersuchen zu können, haben wir ein Arbeitsprogramm erstellt, das die Explorationsaktivitäten in der gesamten Region abdeckt. Diese Aktivitäten betreffen die Erlaubnisse

Nachfolgend ist das Arbeitsprogramm insgesamt nebst spezifischen Arbeiten für die für den beantragten Fünfjahreszeitraum dargestellt.

In den beschriebenen Teilen des Norddeutschen Beckens besteht noch eine große Unsicherheit.

Wiedererschließungs-, Entwicklungskonzept:

Neben dem neuen wollen wir uns in den beantragten Gebieten auch auf die auf die Re-Evaluierung der verbliebenen -Plays konzentrieren, die in der Vergangenheit durch Ölproduktion aus den Areniten und Kalken der Oberkreide und den Sandsteines des Dogger nachgewiesen wurden.

Dogger:

Die meisten der Felder im Ostholstein-, Hamburg- und Broistedt-Gifhorn-Trog produzieren die gesamte Ölmenge aus den Sandsteinen des Dogger beta aus Salzstock-Überhang-Fallen oder stratigraphischen Fallen der Alb-Transgression (z.B. Schwedeneck, Kiel, Preetz, Plön-Ost, Boostedt-Plön, Warnau, Bramstedt, Sottorf, Sinstorf, Reitbrook, Meckelfeld, Pötrau, Lüben, Knesebeck, Vorhop, Wesendorf, etc.). Wenige Felder haben zusätzlich aus den Sanden des Dogger delta bis gamma in ähnlichen Konfigurationen (z. B. Volkensen, Bramstedt, Plön-Ost, Preetz). Die sorgfältige Überarbeitung des existierenden Datensatzes der Stratigraphie (inkl. Sequenz-Stratigraphie), Seismik und Gravimetrie kann zur Identifizierung von zusätzlichem Kohlenwasserstoff-Potential im Dogger führen.

Reitbrook-Schichten (Maastricht) und Tertiär:

Die Felder des Hamburg-Trog sind Fallen bzw. Antiklinal-Strukturen im Maastricht oder Tertiär die durch die jüngste Salz-Tektonik gebildet wurden und ölführend sind (z.B. Reitbrook, Meckelfeld, Sottorf, Wietze). Dieses Play ist auch außerhalb der beantragten Gebiete bei 3D-seismischer Überdeckung nachweisbar und kann möglicherweise, nach sorgfältiger Überarbeitung bestehender Datensätze, erfolgreich nach Süden erweitert werden.

Existierende Datenbasis:

Ein Teil der Bohrungen und seismische Linien als Datensatz zur Durchführung von Studien und Untersuchungen sind in Tabelle 2 dargestellt. Nicht alle Bohrungen oder seismischen Linien werden notwendigerweise einer Analyse unterzogen, während im Verlauf der Bearbeitung nicht aufgeführte Datensätze hinzugezogen werden können.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49 511 641-0
Telefax +49 511 641-1000
Internet: www.exxonmobil.de



Tabelle 2 – existierende Datenbasis für exploratorische Untersuchungen

Aktivität	Erlaubnis Vierlande
Analyse der Versenkungs- geschichte	
Reprozessing	

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebühl
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkofen, Richard J. Owen
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500 1090000 17900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505085144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Explorationsprogramm:

Um das Potential im mit dem notwendigen Detailgrad untersuchen zu können, haben wir ein Arbeitsprogramm erstellt, das die Explorationsaktivitäten in der gesamten Region abdeckt. Diese Aktivitäten betreffen die Erlaubnisse

Nachfolgend ist das Arbeitsprogramm insgesamt nebst spezifischen Arbeiten für die Erlaubnis Vierlande für den beantragten Fünfjahreszeitraum dargestellt.

Jahr 1

Zusammenführung der vorhandenen Datensätze als Beginn der technischen Evaluierung und Vorbereitungen und Beginn seismischer Re-Interpretation und geologischer Modelle:

- Reprozessing ausgewählter 2D-Linien
- Beginn der Re-Interpretation der 2D-daten
- Beginn der geochemischen und mineralogischen Analysen an Hand des vorhandenen Kern- und Spülprobenmaterials
- Bewertung vorhandener Bohr- und Produktionsberichte/-daten aus existierenden Feldern wie

Die finanziellen Aufwendungen im 1. Jahr für die Erlaubnis Vierlande betragen anteilig schätzungsweise zwischen ca für das Reprozessing der 2D-Linien und die Digitalisierung vorhandener Daten.

Jahr 2

Technische Bearbeitung, seismische Re-Interpretation sowie Erstellung eines geologischen Modelles:

- Fertigstellung der Re-Interpretation des 2D-Datensatzes
- Fertigstellung der geochemischen und mineralogischen Analysen an Hand des vorhandenen Kern- und Spülprobenmaterials

- Fertigstellung der Bewertung vorhandener Bohr- und Produktionsberichte/-daten vorhandener Felder, wie
- Erstellung von großräumigen Strukturkarten
- Erstellung eines Modells zur Versenkungsgeschichte und Temperaturgeschichte des Explorationsraumes

Die finanziellen Aufwendungen im 2. Jahr für die Erlaubnis Vierlande betragen anteilig schätzungsweise zwischen ca. für Studien und Laborarbeiten.

Jahr 3

Identifikation höffiger Areale und potentieller Bohrlokationen; Abteufen einer Explorationsbohrung:

- Identifikation von Arealen mit hohem Kohlenwasserstoff-Potential und möglicher Bohrlokationen auf Basis der vorangegangenen Analysen sowie der erstellten Karten und Modelle
- **Bericht zu den durchgeführten Explorationsarbeiten und Entscheidung zum weiteren Vorgehen**
- **Entscheidung über Antrag auf Teilaufhebung von Teilflächen der Erlaubnis auf der Basis der bisher durchgeführten Untersuchungen und unter sorgfältiger Berücksichtigung von anerkannten Schutzgebieten**
- Planung und Vorbereitung zur Möglichkeiten eine Explorationsbohrung abzuteufen abhängig vom Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen

Die finanziellen Aufwendungen im 3. Jahr für die Erlaubnis Vierlande sind abhängig vom Bohrprogramm und betragen im Falle des Abteufens einer Bohrung anteilig schätzungsweise zwischen ca. für das Abteufen einer Explorationsbohrung im Projektgebiet.

Jahr 4

Auswertung und Bewertung der Bohrungsdaten, Vorbereitung Durchführung von Produktionstesten abhängig vom Bohr- und Analyse-Ergebnis:

- Auswertung der Bohrlochmessungen und Kerne
- Geochemische und mineralogische Analysen an dem neu gewonnenen Kernmaterial
- Bewertung der Testwürdigkeit auf Basis der Untersuchungsergebnisse
- Stimulation, wie etwa Hydraulic Fracturing, und Durchführung eines Produktionstestes abhängig vom Ergebnis der vorangegangenen Bewertung

Die finanziellen Aufwendungen im 4. Jahr für die Erlaubnis Vierlande betragen anteilig schätzungsweise zwischen ca. für die Stimulation und Testarbeiten, abhängig vom Bohrergebnis, sowie für die Bohrungsdatenauswertung. Die finanziellen Aufwendungen im 4. Jahr für die Erlaubnis Vierlande sind abhängig von den weiteren Ergebnissen.

Jahr 5

Regionale Bewertung und Vorbereitung weiterer Explorationsbohrungen abhängig vom Ergebnis der Bearbeitung:

- Flächenhafte Bewertung des Potentials basierend auf Bohr- und Testergebnissen
- Identifikation möglicher Bohrlokationen abhängig von der vorangegangenen Bewertung
- Vorbereitung möglicher weiterer Explorations- und Appraisal-Bohrungen bei positiven Vorergebnissen

Die finanziellen Aufwendungen im 5. Jahr sind abhängig von den Ergebnissen der Studien und den Bohr- und Testergebnissen..

Zur Absicherung eines nachhaltigen Erfolges des initialen Explorationsprogramms wäre im Fall einer Verlängerung der Erlaubnis ein Explorations- und Appraisalbohrprogramm mit anschließender kommerzieller Produktion für bereits erfolgreich getestete Bereiche vorgesehen.

Natur- und Umweltschutz:

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zu einem beträchtlichen Teil anerkannte Natur-, Landschafts- sowie Wasserschutzgebiete.

Sofern überhaupt Aktivitäten im Einzugsbereich dieser Gebiete zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der dann vorliegenden Untersuchungsergebnisse vorgesehen werden sollten, werden diese nach entsprechender Unterrichtung und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Institutionen geplant. Hierzu gehört z. B. auch die vorherige Durchführung von Umweltverträglichkeitsstudien. Sämtliche Explorationsaktivitäten werden selbstverständlich unter Beachtung strengster Sicherheitsstandards im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften durchgeführt, um Umwelteinflüsse zu verhindern, die Natur zu schützen und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Geschätzte Plankosten:

Für das oben beschriebene Arbeitsprogramm der ersten Explorationsphase, Studien, Reprozessing und Re-Interpretation von Seismik kalkulieren wir Gesamtkosten von ca.

für das gesamte Projektgebiet ein, in Abhängigkeit von den ersten Teilergebnissen und von der Kostenentwicklung.

Geplante Beteiligung:

Bekanntgabe der Aufsuchungsergebnisse:

Gemäß § 11 Nr. 4 BBergG verpflichten wir uns, dem LBEG die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, auf Verlangen bekannt zu geben.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Riethorst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49 511 641-0
Telefax +49 511 641-1000
Internet: www.exxonmobil.de



Vertraulichkeit des Antrages:

Dieses Antragsdokument nebst sämtlichen Anlagen sowie ggf. weitere damit in Zusammenhang stehende Angaben des Antragstellers enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung der Antragsteller ein berechtigtes Interesse besitzt. Eine Offenbarung der betreffenden Daten und Informationen an nicht amtlich befugte Stellen bedarf daher der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Antragstellers.

Mit freundlichen Grüßen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Anlage:

- Koordinaten der Erlaubnis Vierlande mit Karte

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebühl
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen, Richard J. Owen
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505085144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

11./11

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

Von:
Gesendet: Freitag, 21. Oktober 2011 14:21
An:
Betreff: Erlaubnisanträge ID 441: Vierlande

Hallo

ich habe die Arbeitsprogramme der restlichen Erlaubnisanträge der BEB geprüft. Grundsätzlich sind alle genehmigungsfähig. Für Vierlande, gilt: Alle drei Arbeitsprogramme sehen eine eventuelle Explorationsbohrung im 3. Jahr vor und das Programm für das 4. Jahr baut komplett auf der Durchführung dieser Bohrung auf, das Programm für das 5. Jahr teilweise. Wird eine Bohrung nicht durchgeführt, so sind die entsprechenden Programme für das 4. und 5. Jahr komplett bzw. teilweise obsolet. Sollten die Arbeitsprogramme von der BEB nicht angepasst werden, so würden wir diese Erlaubnisse nur für 3 Jahre erteilen.

Im Arbeitsprogramm des Erlaubnisantrages wird in der Überschrift des Programmes für das 3. Jahr das Abteufen einer Explorationsbohrung genannt. In der Auflistung der detaillierten Tätigkeiten für das 3. Jahre erscheint die Bohrung nicht mehr. Die Kosten für die Bohrung sind weder bei den Kosten für das 3. Jahr noch bei den gesamten Projektkosten berücksichtigt. Die Programme für das 4. und 5. Jahr bauen auf der Durchführung dieser Bohrung auf. Das Arbeitsprogramm für das 3. Jahr sollte hinsichtlich der Explorationsbohrung spezifiziert werden. Sollte die Bohrung, wie in den anderen Arbeitsprogrammen formuliert, nur in Abhängigkeit von den Ergebnissen der vorangehenden Untersuchungen durchgeführt werden und die Programme für das 4. und 5. Jahr in einem modifiziertem Arbeitsprogramm weiterhin auf der Durchführung der Bohrung aufbauen, so würden wir diese Erlaubnis auch nur für 3 Jahre erteilen.

Gruß

Referat Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im GEOZENTRUM HANNOVER Stilleweg 2
30655 Hannover

Telefon 0511 643
Telefax 0511 643

[@lbeg.niedersachsen.de](mailto:lbeg.niedersachsen.de)
www.lbeg.niedersachsen.de

B 11009 I 2011-002
ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Rietborst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49 511 641-0
Telefax +49 511 641-1000
Internet: www.exxonmobil.de

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienststz Clausthal-Zellerfeld
Eing.: 21. NOV. 2011 Bau.

ExxonMobil
Production

L. L. Z. v. B.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
Postfach 1153

38669 Clausthal-Zellerfeld

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Telefon-Durchwahl Telefax-Durchwahl Datum
18.11.2011

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover (BEB)
vertreten durch **ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover (EMPG)**

Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir formulieren unseren Antrag vom 23.09.2011 wie folgt neu und beantragen hiermit namens und im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB) die Neuerteilung der Erlaubnis Vierlande zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (§ 3 Abs. 3 BBergG) zu gewerblichen Zwecken für einen Zeitraum von drei Jahren.

Beschreibung der beantragten Erlaubnis:

Die Erlaubnis Vierlande erstreckt sich in der Hansestadt Hamburg und überdeckt deren südöstlichen Teil.

Lage und Koordinaten der Erlaubnis sind in der Anlage in sieben ^{vi} fachen Ausfertigung beigelegt.

B 11009

1. Herrn _____ mit der Bitte um Kartenprüfung für die Erlaubnis „Vierlande“ und ggf. die Angabe von Altvertragsflächen:

2. _____ zur weiteren Veranlassung.

LBEG Clausthal-Zellerfeld, 18.01.2012
i.A.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebsühl
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen, Richard J. Owen
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

1./5

Explorationskonzept:

EMPG plant die Durchführung einer flächendeckenden Neubewertung des Kohlenwasserstoff-Systems in Norddeutschland. Diese Bearbeitung soll dem weiteren Verständnis und der Erfassung des verbleibenden Potentials, auf der Grundlage struktureller und stratigraphischer Konzepte, dienen. Diese Untersuchungen werden nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Instituten und Firmen durchgeführt. Projekte, die eine Kooperation mit Universitäten und Institutionen erfordern könnten,

Existierende Datenbasis:

Ein Teil der Bohrungen und seismische Linien als Datensatz zur Durchführung von Studien und Untersuchungen sind in Tabelle 1 dargestellt. Nicht alle Bohrungen oder seismischen Linien werden notwendigerweise einer Analyse unterzogen, während im Verlauf der Bearbeitung nicht aufgeführte Datensätze hinzugezogen werden können.

Tabelle 1 – existierende Datenbasis für exploratorische Untersuchungen

Aktivität	Erlaubnis Vierlande
Analyse der Versenkungsgeschichte	
Reprozessing	

Explorationsprogramm:

Um das Potential bzgl. der Kohlenwasserstoff-Exploration mit dem notwendigen Detailgrad untersuchen zu können, haben wir ein Arbeitsprogramm erstellt, das die Explorationsaktivitäten in der gesamten Region abdeckt. Diese Aktivitäten betreffen die Erlaubnisse

Nachfolgend ist das Arbeitsprogramm insgesamt nebst spezifischen Arbeiten für die Erlaubnis Vierlande für den beantragten Dreijahreszeitraum dargestellt.

Jahr 1

Zusammenführung der vorhandenen Datensätze als Beginn der technischen Evaluierung und Vorbereitungen und Beginn seismischer Re-Interpretation und geologischer Modelle:

- Reprozessing ausgewählter 2D-Linien
- Beginn der Re-Interpretation der 2D-daten
- Beginn der geochemischen und mineralogischen Analysen an Hand des vorhandenen Kern- und Spülprobenmaterials
- Bewertung vorhandener Bohr- und Produktionsberichte/-daten aus existierenden Feldern wie

Die finanziellen Aufwendungen im 1. Jahr für die Erlaubnis Vierlande betragen anteilig schätzungsweise zwischen ca. für das Reprozessing der 2D-Linien und die Digitalisierung vorhandener Daten.

Jahr 2

Technische Bearbeitung, seismische Re-Interpretation sowie Erstellung eines geologischen Modelles:

- Fertigstellung der Re-Interpretation des 2D-Datensatzes
- Fertigstellung der geochemischen und mineralogischen Analysen an Hand des vorhandenen Kern- und Spülprobenmaterials
- Fertigstellung der Bewertung vorhandener Bohr- und Produktionsberichte/-daten vorhandener Felder, wie
- Erstellung von großräumigen Strukturkarten
- Erstellung eines Modells zur Versenkungsgeschichte und Temperaturgeschichte des Explorationsraumes

Die finanziellen Aufwendungen im 2. Jahr für die Erlaubnis Vierlande betragen anteilig schätzungsweise zwischen _____ für Studien und Laborarbeiten.

Jahr 3

Identifikation höffiger Areale und potentieller Bohrlokationen:

- Identifikation von Arealen mit hohem Kohlenwasserstoff-Potential und möglicher Bohrlokationen auf Basis der vorangegangenen Analysen sowie der erstellten Karten und Modelle
- **Bericht zu den durchgeführten Explorationsarbeiten und Entscheidung zum weiteren Vorgehen**
- **Entscheidung über Antrag auf Teilaufhebung von Teilflächen der Erlaubnis auf der Basis der bisher durchgeführten Untersuchungen und unter sorgfältiger Berücksichtigung von anerkannten Schutzgebieten**
- Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung abhängig vom Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen **und unter sorgfältiger Berücksichtigung von anerkannten Schutzgebieten**

Die finanziellen Aufwendungen im 3. Jahr für die Erlaubnis Vierlande sind abhängig vom Programm und betragen anteilig schätzungsweise zwischen _____

Geschätzte Plankosten:

Für das oben beschriebene Arbeitsprogramm der ersten Explorationsphase, Studien, Reprocessing und Re-Interpretation von Seismik kalkulieren wir Gesamtkosten von _____ für das gesamte Projektgebiet ein, in Abhängigkeit von den ersten Teilergebnissen und von der Kostenentwicklung.

Geplante Beteiligung:

Bekanntgabe der Aufsuchungsergebnisse:

Gemäß § 11 Nr. 4 BBergG verpflichten wir uns, dem LBEG die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, auf Verlangen bekannt zu geben.

Vertraulichkeit des Antrages:

Dieses Antragsdokument nebst sämtlichen Anlagen sowie ggf. weitere damit in Zusammenhang stehende Angaben des Antragstellers enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung der Antragsteller ein berechtigtes Interesse besitzt. Eine Offenbarung der betreffenden Daten und Informationen an nicht amtlich befugte Stellen bedarf daher der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Antragstellers.

Dieser vorliegende Antrag ersetzt unseren Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis Vierlande zur Aufsuchung von vom 23.09.2011.

Mit freundlichen Grüßen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Anlage:

- Koordinaten der Erlaubnis Vierlande mit Karte

Von:

An:

CC:

Gesendet am: 15.02.2012 15:43:24

Betreff: RE: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Hallo

wir hatten Folgendes zu dem ursprünglichen Antrag angemerkt:

Grundsätzlich sind alle Anträge (es ging um Vierlande,) genehmigungsfähig. Allerdings sehen alle drei Arbeitsprogramme eine eventuelle Explorationsbohrung im 3. Jahr vor und das Programm für das 4. Jahr baut komplett auf der Durchführung dieser Bohrung auf, das Programm für das 5. Jahr wiederum teilweise auf das vorhergehende.

Als Folge wären, wenn eine Bohrung nicht durchgeführt wird, die entsprechenden Programme für das 4. und 5. Jahr komplett bzw. teilweise obsolet.

Ich bitte Sie daher, die Arbeitsprogramme entsprechend anzupassen. Sollten Sie die Anträge in dieser Form aufrecht erhalten, so würden wir diese Erlaubnisse lediglich für 3 Jahre erteilen.

Die beantragte Laufzeit der Erlaubnis wurde von fünf auf drei Jahre reduziert. Das eventuelle Abteufen einer Explorationsbohrung ist entfallen. Das Programm schließt mit der Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung abhängig von den Ergebnissen der vorangehenden Untersuchungen ab.

Aus meiner Sicht ist das Arbeitsprogramm in Ordnung. Im Falle, dass wir diese Erlaubnis erteilen, kommt eine Verlängerung aus meiner Sicht nur mit einer Bohrung im Arbeitsprogramm in Frage. Wie wollen wir sicher stellen, dass die BEB diese Information bekommt? Wollen wir diese Information eventuell im Bescheid aufnehmen?

Gruß

From:

Sent: Thursday, December 08, 2011 11:44 AM

To:

Subject: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

So, hier ist Vierlande.

Gruß

Von: [mailto:] [@exxonmobil.com](mailto:)

Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 10:46

An:

Betreff: PRIV:RE: Neuanträge Erlaubnisse und Vierlande

Sehr geehrte ,
anbei Anträge und Risse der ELs und Vierlande.

Best Regards

Operations Technical - Geoscience East
Concession Management & Production Geology Oil
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
Riethorst 12, D-30659 Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover B 60 424
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen; Richard J. Owen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: H.Herbert Krebühl
Phone: +49 511 641
Fax: +49 511 641
e-mail: [@exxonmobil.com](mailto:)

From: [mailto: [@lbeg.niedersachsen.de](mailto:)]
Sent: Mittwoch, 7. Dezember 2011 10:10
To:
Subject: Neuanträge Erlaubnisse und Bewilligungen

Guten Morgen Herr ,

würden Sie mir bitte kurzfristig die digitalen Unterlagen für die geänderten Neuanträge übersenden?
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: 05323 - 72
E-Fax: 0511 - 643 53
[@lbeg.niedersachsen.de](mailto:)
www.lbeg-niedersachsen.de

Von:

An:

CC:

Gesendet am: 16.05.2012 12:21:33

Betreff: WG: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Sehr geehrte , sehr geehrter Herr ,
nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Erlaubnisfeld „Vierlande“) gibt es aus Sicht des Geologischen Landesamtes keine fachlichen Einwände gegen das im Antrag mitgeteilte Arbeitsprogramm. Das Beteiligungsverfahren könnte eingeleitet werden. Sollte sich im Zuge der vorgesehenen Aufsuchungsaktivitäten allerdings abzeichnen, dass in Hamburg ggf. eine aktive Erschließung auch unkonventioneller KW-Vorkommen angestrebt wird, ist in den sich anschließenden Verfahren in gebotenem Umfang auf mögliche Risiken und Umweltverträglichkeitsbelange einzugehen.

Die Leitungsebene der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wurde durch das Geologische Landesamt über den Vorgang informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Geologisches Landesamt Hamburg
(Hamburg Ministry of Urban Development and Environment,
Geological Survey of Hamburg)
Billstraße 84
D-20539 Hamburg

Tel.: (040) 42845-

Fax: (04

<mailto

@bsu.hamburg.de>

Von: @lbeg.niedersachsen.de]

Gesendet: Mittwoch, 21. März 2012 07:13

An:

Betreff: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Frau ,

den Antrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis auf Kohlenwasserstoffe gebe ich zur Kenntnis.

Die Anmerkungen von Herrn habe ich ebenfalls angehängt. Seitens des LBEG bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis.

Ich bitte um Mitteilung, ob das Beteiligungsverfahren in der bisherigen Form eingeleitet werden kann (per Email an Herrn).

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: 05323 - 72
E-Fax: 0511 - 643 53
@lbeg.niedersachsen.de
www.lbeg-niedersachsen.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 11:44
An:
Betreff: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

So, hier ist Vierlande.

Gruß

Von: @exxonmobil.com
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 10:46
An:
Betreff: PRIV:RE: Neuanträge Erlaubnisse und Vierlande

Sehr geehrte ,
anbei Anträge und Risse der ELs und Vierlande.

Best Regards

Operations Technical - Geoscience East
Concession Management & Production Geology Oil
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
Riethorst 12, D-30659 Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover B 60 424
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen; Richard J. Owen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: H.Herbert Krebühl
Phone: +49 511 641
Fax: +49 511 641
e-mail: @exxonmobil.com

From: @lbeg.niedersachsen.de
Sent: Mittwoch, 7. Dezember 2011 10:10

To:

Subject: Neuanträge Erlaubnisse und Bewilligungen

Guten Morgen Herr ,

würden Sie mir bitte kurzfristig die digitalen Unterlagen für die geänderten Neuanträge übersenden?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld

An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: 05323 - 72

E-Fax: 0511 - 643 53

[@lbeg.niedersachsen.de](mailto:lbeg@lbeg.niedersachsen.de)

www.lbeg-niedersachsen.de

Von:

An:

CC:

Betreff: RE: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Hallo ,

wir hatten Folgendes zu dem ursprünglichen Antrag angemerkt:

Grundsätzlich sind alle Anträge (es ging um Vierlande) genehmigungsfähig. Allerdings sehen alle drei Arbeitsprogramme eine eventuelle Explorationsbohrung im 3. Jahr vor und das Programm für das 4. Jahr baut komplett auf der Durchführung dieser Bohrung auf, das Programm für das 5. Jahr wiederum teilweise auf das vorhergehende.

Als Folge wären, wenn eine Bohrung nicht durchgeführt wird, die entsprechenden Programme für das 4. und 5. Jahr komplett bzw. teilweise obsolet.

Ich bitte Sie daher, die Arbeitsprogramme entsprechend anzupassen.

Sollten Sie die Anträge in dieser Form aufrecht erhalten, so würden wir diese Erlaubnisse lediglich für 3 Jahre erteilen.

Die beantragte Laufzeit der Erlaubnis wurde von fünf auf drei Jahre reduziert. Das eventuelle Abteufen einer Explorationsbohrung ist entfallen. Das Programm schließt mit der Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung abhängig von den Ergebnissen der vorangehenden Untersuchungen ab.

Aus meiner Sicht ist das Arbeitsprogramm in Ordnung. Im Falle, dass wir diese Erlaubnis erteilen, kommt eine Verlängerung aus meiner Sicht nur mit einer Bohrung im Arbeitsprogramm in Frage. Wie wollen wir sicher stellen, dass die BEB diese Information bekommt? Wollen wir diese Information eventuell im Bescheid aufnehmen?

Gruß

From:

Sent: Thursday, December 08, 2011 11:44 AM

To:

Subject: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

So, hier ist Vierlande.

Gruß

Von:

[@exxonmobil.com\]](mailto:)

Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 10:46

An:

Betreff: PRIV:RE: Neuanträge Erlaubnisse und Vierlande

Sehr geehrt ,

anbei Anträge und Risse der ELs und Vierlande.

Best Regards

Operations Technical - Geoscience East
Concession Management & Production Geology Oil
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
Riethorst 12, D-30659 Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover B 60 424
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen; Richard J. Owen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: H.Herbert Krebühl

From: @lbeg.niedersachsen.de]
Sent: Mittwoch, 7. Dezember 2011 10:10
To:
Subject: Neuanträge Erlaubnisse und Bewilligungen

Guten Morgen

würden Sie mir bitte kurzfristig die digitalen Unterlagen für die geänderten Neuanträge übersenden?
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

www.lbeg-niedersachsen.de

Von: @lbeg.niedersachsen.de>
An: @lbeg.niedersachsen.de>
CC: @lbeg.niedersachsen.de>, @lbeg.niedersachsen.de>
Gesendet am: Wed, 15 Feb 2012 15:43:24 +0100
Betreff: RE: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Hallo ,

wir hatten Folgendes zu dem ursprünglichen Antrag angemerkt:

Grundsätzlich sind alle Anträge (es ging um Vierlande,) genehmigungsfähig. Allerdings sehen alle drei Arbeitsprogramme eine eventuelle Explorationsbohrung im 3. Jahr vor und das Programm für das 4. Jahr baut komplett auf der Durchführung dieser Bohrung auf, das Programm für das 5. Jahr wiederum teilweise auf das vorhergehende.

Als Folge wären, wenn eine Bohrung nicht durchgeführt wird, die entsprechenden Programme für das 4. und 5. Jahr komplett bzw. teilweise obsolet.

Ich bitte Sie daher, die Arbeitsprogramme entsprechend anzupassen. Sollten Sie die Anträge in dieser Form aufrecht erhalten, so würden wir diese Erlaubnisse lediglich für 3 Jahre erteilen.

Die beantragte Laufzeit der Erlaubnis wurde von fünf auf drei Jahre reduziert. Das eventuelle Abteufen einer Explorationsbohrung ist entfallen. Das Programm schließt mit der Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung abhängig von den Ergebnissen der vorangehenden Untersuchungen ab.

Aus meiner Sicht ist das Arbeitsprogramm in Ordnung. Im Falle, dass wir diese Erlaubnis erteilen, kommt eine Verlängerung aus meiner Sicht nur mit einer Bohrung im Arbeitsprogramm in Frage. Wie wollen wir sicher stellen, dass die BEB diese Information bekommt? Wollen wir diese Information eventuell im Bescheid aufnehmen?

Gruß

From:
Sent: Thursday, December 08, 2011 11:44 AM
To:
Subject: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

So, hier ist Vierlande.

Gruß

Von: @exxonmobil.com]
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 10:46

An:**Betreff:** PRIV:RE: Neuanträge Erlaubnisse und Vierlande

Sehr geehrt ,
anbei Anträge und Risse der ELs und Vierlande.

Best Regards

Operations Technical - Geoscience East
Concession Management & Production Geology Oil
ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)
Riethorst 12, D-30659 Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover B 60 424
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen; Richard J. Owen
Vorsitzender des Aufsichtsrates: H.Herbert Krebühl

From: @lbeg.niedersachsen.de]**Sent:** Mittwoch, 7. Dezember 2011 10:10**To:****Subject:** Neuanträge Erlaubnisse und Bewilligungen

Guten Morgen ,

würden Sie mir bitte kurzfristig die digitalen Unterlagen für die geänderten Neuanträge übersenden?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

www.lbeg-niedersachsen.de

Von:

An:

@bwvi.hamburg.de)

Gesendet am: 28.06.2012 10:59:13

Betreff: ID 441: Neuantrag Erlaubnis Vierlande -Sachstand-

Sehr geehrt , sehr geehrt ,

die Kartenprüfung hat ergeben, dass die Karten nicht der UnterlagenBergV entsprechen und nachgebessert werden müssen.

Daher wird sich die Einleitung des Beteiligungsverfahrens weiterhin verzögern.

Mit freundlichen Grüßen

Referat für Energiewirtschaft Erdöl und Erdgas, Bergbauberechtigungen, L 2.2

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

www.lbeg-niedersachsen.de

Von: @bsu.hamburg.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2012 13:22

An:

Cc:

Betreff: WG: ID 441: Neuanträge Erlaubnisse Vierlande

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrt , sehr geehrt ,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Erlaubnisfeld „Vierlande“) gibt es aus Sicht des Geologischen Landesamtes keine fachlichen Einwände gegen das im Antrag mitgeteilte Arbeitsprogramm. Das Beteiligungsverfahren könnte eingeleitet werden. Sollte sich im Zuge der vorgesehenen Aufsuchungsaktivitäten allerdings abzeichnen, dass in Hamburg ggf. eine aktive Erschließung auch unkonventioneller KW-Vorkommen angestrebt wird, ist in den sich anschließenden Verfahren in gebotennem Umfang auf mögliche Risiken und Umweltverträglichkeitsbelange einzugehen.

Die Leitungsebene der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wurde durch das Geologische Landesamt über den Vorgang informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Geologisches Landesamt Hamburg
(Hamburg Ministry of Urban Development and Environment,
Geological Survey of Hamburg)
Billstraße 84
D-20539 Hamburg

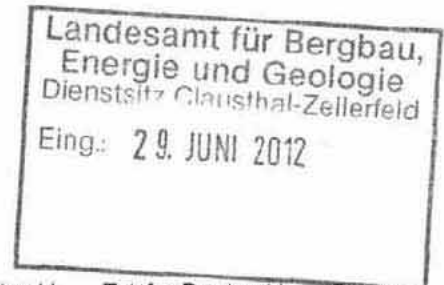
ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Riethorst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49 511 641-0
Telefax +49 511 641-1000
Internet: www.exxonmobil.de

ExxonMobil
Production

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9

38669 Clausthal-Zellerfeld



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax-Durchwahl	Datum
					28.06.2012

**Erlaubnisfeld Vierlande
hier: Austausch Antragskarte nach Überarbeitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

anbei übersenden wir Ihnen die überarbeitete Antragskarte für das Erlaubnisfeld Vierlande als
Papierauszug in 10-facher Ausfertigung. Wir bitten Sie, die Blätter gegen die alten vorhandenen
Unterlagen auszutauschen.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH handelt für BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.
KG.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebühl
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen, Wayne B. Warwick
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505085144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Ein Mitglied der **ExxonMobil** Organisation

1. Vermerk:

Die Erlaubnisfeldkarten wurden geprüft und entsprechen den Erfordernissen der Unterlagen-Bergverordnung. Finanzielle, technische und formale Anforderungen werden von dem Antragsteller erfüllt soweit dies im Antragsverfahren geprüft werden kann. Dem Rechtsanspruch auf Erteilung der Berechtigung wäre danach zu folgen, falls nicht überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Erlaubnisfeld ausschließen. Dies festzustellen dient die vorzunehmende Beteiligung nach § 15 BBergG.

Seitens des geologischen Dienstes Niedersachsen bestehen keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Arbeitsprogramms. Die Unterlagen sind vollständig.

2. Das Beteiligungsverfahren für die Freie und Hansestadt Hamburg wird digital über (MW Hamburg) und (Geologischer Dienst Hamburg) eingeleitet.

: Email an und mit folgendem Text absenden:
(Anlagen: Antrag der BEB mit Stand 18.11.2011 und Erlaubnisfeldkarte mit Stand 28.06.2012)

Erlaubnisfeld Vierlande

Beteiligung nach § 15 BBergG*) zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Sehr geehrt , sehr geehrt ,

die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat bei mir den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis „Vierlande“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für den Zeitraum von 3 Jahren gestellt. Die Lage des beantragten Erlaubnisfeldes ist aus der anliegenden Karte zu ersehen.

Die von der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co.KG vorgesehenen Aufsuchungstätigkeiten gehen aus dem angehängten Antrag hervor.

Die Kosten für dieses Arbeitsprogramm werden auf maximal geschätzt.

Das vorgesehene Untersuchungsprogramm wird als angemessen angesehen, so dass die Erteilung der Erlaubnis im beantragten Umfang befürwortet wird.

Es wird um Stellungnahme und Mitteilung gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Sofern Ihrerseits Bedenken bestehen, bitte ich mitzuteilen, ob sich diese auf das gesamte Erlaubnisfeld beziehen.

In der Annahme, dass ein Zeitraum bis zum 03.08.2012 auskömmlich ist, erbitte ich die Übersendung ihrer Stellungnahme spätestens bis zu diesem Zeitpunkt. Sollte ich bis dahin keine gegenteilige Rückantwort von Ihnen erhalten, werde ich davon ausgehen, dass gegen die Erteilung der Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Sollte Ihre Stellungnahme Karten- oder Schriftmaterial in gebundener Form beinhalten, erbitte ich diese Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bzw. in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail.

Erläuterungen und Hinweise:

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Antragsteller nicht zu tatsächlichen Aufsuchungshandlungen sondern gibt ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden

Eignung (finanzielle, technische und formale Kriterien) das grundsätzliche Recht, die Aufsuchung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Erlaubnisfeld vorzunehmen. Tatsächliche Handlungen dürfen aber nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne (§ 52 ff BBergG) erfolgen.

Die jetzige Beteiligung dient lediglich der Feststellung, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Am Betriebsplanverfahren werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

3. Kanzlei mit der Bitte um Fertigung der Reinschriften zu 4.

4.
BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG
Riethorst 12
30659 Hannover

Erlaubnisfeld Vierlande
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
- Ihr Antrag vom 23.09.2011 und 18.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren im Betreff bezeichneten Antrag habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz eingeleitet. Dabei habe ich die zu beteiligende Freie und Hansestadt Hamburg um Stellungnahme binnen einer Frist bis zum 03.08.2012 gebeten.

Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

5. Herrn Präsident nach Abgang zur Kenntnis

6. Wv.: 06.08.2012 (Liegt Stellungnahme vor?)

LBEG Clausthal-Zfd., den 06.07.2012
I. A.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

**BEB Erdgas und Erdöl
GmbH und Co. KG
Riethorst 12
30659 Hannover**

Bearbeitet von

@lbeg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 05323/72-

Clausthal-Zellerfeld

L2.2/L67211/21-11_01/2012-0001

06.07.2012

**Erlaubnisfeld Vierlande
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7
BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Ihr Antrag vom 23.09.2011 und 18.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren im Betreff bezeichneten Antrag habe ich heute die Beteiligung nach § 15 Bundesberggesetz eingeleitet. Dabei habe ich die zu beteiligende Freie und Hansestadt Hamburg um Stellungnahme binnen einer Frist bis zum 03.08.2012 gebeten.

Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht, sobald der Stand der Bearbeitung dies erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Von: r
An:
CC: (BWVI)
Gesendet am: 01.11.2012 11:55:56
Betreff: Erlaubnis Vierlande

Hallo ,
wie bereits tel. besprochen,
stimmt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Oberste Hamburgische Bergbaubehörde dem Antrag der
EMPG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7
Bundesberggesetz (Erlaubnis Vierlande) zu.
Die Erlaubnis soll mit dem Hinweis versehen werden,
dass daraus keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet
werden können.
Gruß

Von:

An:

CC:

Gesendet am: 11.12.2012 12:09:48

Betreff: ID 441: Erlaubnisfeld Vierlande - Stellungnahme

Hallo

aus einem Telefonat mit habe ich eben erfahren, dass der geologische Dienst eine aussagekräftige Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben hatte.

Bitte senden Sie mir diese noch zu, damit ich meine Unterlagen für das Verfahren vervollständigen und auch dem Antragsteller die Stellungnahme zusenden kann.

Haben Sie vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Referat 2.7, Feldes- und Förderabgabe,
Bergbauberechtigungen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: **Neu 05323 – 9612**

E-Fax: 0511 - 643 53

@lbeg.niedersachsen.de

www.lbeg-niedersachsen.de

I. Vfg. zu L2.7/L67211/21-11_01/2012-0002/008 Vierlande

1. Vermerk:

Das Amt für Wirtschaft für die Hansestadt Hamburg hat keine öffentlichen Interessen dargelegt, die eine Aufsuchung im gesamten Erlaubnisgebiet ausschließen. Danach hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Auf Anweisung des Ministeriums Hamburg soll ein Hinweis im Bescheid aufgenommen werden, dass aus der Erlaubniserteilung keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet werden können.

Zur Gebühr: Der Wert der Erlaubnis für das Unternehmen sowie der Arbeitsaufwand der Erteilung führen zu einer Gebühr von (/HH) pro Erlaubnisjahr. Das ergibt in diesem Falle eine Gesamtgebühr von (3 Jahre). Auslagen sind mit der Gebühr bereits abgegolten.

Zum Rechtsbehelf: Die Bergbauberechtigung liegt in der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg hat das Vorverfahren noch nicht abgeschafft.

2. L2.7, Herrn vor Abgang zur Kenntnis.

3. **Kanzlei mit der Bitte um: Kontierung/ Mengenerfassung/ Kassenzeichenvergabe (Verwaltungsgebühren) für**

Hamburg	Betrag:	EURO
PSP-Elemente:	L- L000001.C.D	(Menge: 1)
Kostenstelle:	L2070000	
Finanzstelle:	L200	

Zahlungspartner EMPG

Gebührenschildner: siehe Adressat zu 4.

Fertigung der Reinschrift zu 4. und 5. Sowie der Verwaltungskostenrechnung für Hamburg.

Die Verwaltungskostenrechnung bitte zu 5. zweifach beifügen.

Eine Leseabschrift von 4. geht ebenfalls mit 5.

Die anliegenden Karten (Originale in Papierform) sind mit dem Dienstsiegel für Hamburg auszufertigen. Das Original wird zur Unterschrift vorgelegt. Die weiteren Exemplare werden beglaubigt. Das unterschriebene Original der Karten ist dem Schreiben zu 4. beizufügen.

Das letzte Exemplar des beglaubigten Erlaubnisbescheides und des beglaubigten Lagerisses geht mit der Hauspost über L2.7, Herrn , zur Kenntnis in die Registratur zum einscannen.

Versand:

Das unterschriebene Original der Karten zuzüglich eines beglaubigten Kartenexemplars sowie ein Anlagensatz (X) zu 4.. beifügen.

Schreiben zu 4. bitte mit folgender Anschrift fertigen:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

- Concession Management TSGW-
Riethorst 12
30659 Hannover

Anlagensatz (wie im ELVIS hinterlegt) besteht aus:

- Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung
- Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den EZ 2013
- Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern

Die Stellungnahme aus Hamburg wird nicht mitversandt, da keine für die spätere Planung der Aufsuchungsarbeiten relevanten Aussagen enthalten sind.

4.

BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG
Riethorst 12
30659 Hannover

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG
Ihr Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 1001 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Vierlande" erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m². Es liegt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Erlaubnis wird vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 befristet erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

Außerdem können aus der Erlaubniserteilung keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet werden.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.
2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen

Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)

3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigefügten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahmen der durch das Erlaubnisfeld berührten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Tarifnummer 2.1.1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05.12.1995 (HambGVBl. Seite 405), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, in Höhe von

Die Verwaltungskostenrechnung für die Freie und Hansestadt Hamburg geht der EMPG, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen, in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

5.

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Abteilung Industrie, Technologie
Cluster "Maritime Industrie",
Oberste Hamburgische Bergbaubehörde

Alter Steinweg 4
20459 HAMBURG

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

Sehr geehrter

anliegend übersende ich Ihnen eine Leseabschrift der Erteilung einer Erlaubnis auf Kohlenwasserstoffe für das Feld Vierlande nebst den vorbereiteten Gebührenrechnungen zur Kenntnisnahme und mit der bitte um Versendung an die

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Concession Management TSGW-
Riethorst 12
30659 Hannover

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

6. L 2.7, Herrn _____ mit der Bitte um Eintrag im Berechtsamsbuch
Laufzeit: 01.01.2013 bis 31.12.2015

7. Registratur: Bitte mit Beglaubigungsvermerken versehenen Erlaubnisbescheid einschl. Erlaubnisfeldkarte einscannen und an die Sachbearbeiterin direkt in ELVIS zustellen. (Zweck ist die Dokumentation der Zuteilungsurkunde)

8. Zur Kenntnis an:

Präsident,
L2.2,
L2.2,
L2.1,
L2.1,

9. L 2.7, Herrn _____, für die Statistik zum Vermerk (Erteilung einer Erlaubnis)

10. Wv. : am: 01.03.2014 (Jahresbericht)
am: 15.12.2015 (Ablaufdatum: 31.12.2015; Verlängerung der Erlaubnis?)

L2, Herr	L2.7,
	04.12.2012

Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken ist verpflichtet, jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten (§ 30 Bundesberggesetz (BBergG)).

Die Erhebung und Bezahlung der Feldesabgabe ist in § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (NFördAVO) geregelt.

1. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis. Hat der Erlaubnisinhaber andere Unternehmen an der Erlaubnis beteiligt (z. B. Konsortialverhältnisse), bleibt er zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung und zur Entrichtung der Feldesabgabe verpflichtet.

Hat das Oberbergamt die Erlaubnis für ein und dasselbe Feld mehreren Berechtigten erteilt, ist der federführende Erlaubnisinhaber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Für die Entrichtung der Feldesabgabe haften die Erlaubnisinhaber als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Feldesabgabe durch den federführenden Erlaubnisinhaber wirkt befreiend für die anderen Erlaubnisinhaber.

2. Erhebungszeitraum und Berechnung der Feldesabgabe

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Erlaubnisjahr nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) deckungsgleich, ist die Feldesabgabe auf die beiden Erhebungszeiträume, auf die sich das Erlaubnisjahr erstreckt, zeitanteilig aufzuteilen.

Das Erlaubnisjahr beginnt mit Wirksamwerden der Erlaubnis (i. d. R. am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, § 41 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Verlängerung der Erlaubnis werden die Erlaubnisjahre fortgezählt (mit der Verlängerung beginnt also nicht wieder das erste Erlaubnisjahr).

3. Höhe der Feldesabgabe

Die Höhe der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas richtet sich nach § 11 Abs. 1 NFördAVO. In allen anderen Fällen ist die Feldesabgabe nach § 30 Abs. 3 BBergG zu entrichten.

4. Größe des Erlaubnisfeldes

Die Größe des Erlaubnisfeldes in angefangenen km² ergibt sich aus dem Erlaubnisbescheid (Bruttofläche). Für die Feldesabgabe ist jedoch die Fläche maßgebend, die sich nach Abzug der Flächen mit auf denselben Bodenschatz bezogenen Gewinnungsrechten (z. B. Bewilligungs-, Bergwerksfelder, Erdölaltvertragsflächen) ergibt (Nettofläche). Die Fläche eines erloschenen Bewilligungsfeldes wächst der Fläche des Erlaubnisfeldes an. Bei einer Änderung der Feldesgröße im Laufe eines Erlaubnisjahres ist die Feldesabgabe zeitanteilig entsprechend der unterschiedlichen Feldesgröße zu berechnen.

5. Anrechnungsfähige Aufwendungen (§ 30 Abs. 3 BBergG)

Anrechnungsfähig sind nur Aufwendungen, die im jeweiligen Erlaubnisjahr für die Aufsuchung entstanden sind.

Ist das Erlaubnisjahr nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) deckungsgleich, ist die Aufteilung der Aufwendungen entsprechend Nr. 2 vorzunehmen.

Sind dem Abgabepflichtigen in einem Rumpfsjahr noch keine Aufwendungen entstanden, kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung verlängert werden, um dem Abgabepflichtigen die zeitanteilige Einbeziehung der im nachfolgenden Jahr bis zum Ende des Erlaubnisjahres entstandenen Aufwendungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 NFördAVO).

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für Arbeiten, die mit geophysikalischen, geologischen, geochemischen oder lagerstättenkundlichen Techniken Aufsuchungserkenntnisse vermitteln. Zu den anrechnungsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Aufbereitung alter Daten für die rechnergestützte Verarbeitung sowie die Konvertierung digitaler Daten, jedoch nicht die Kosten der laufenden projektunabhängigen Datenpflege. Die Arbeiten können entweder vom Abgabepflichtigen selbst oder auf seine Kosten von Dritten durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die Aufwendungen erlaubnisfeldbezogen für das jeweilige Erlaubnisjahr nachgewiesen werden. Erlaubnisfeldübergreifende Aufwendungen können anerkannt werden, soweit sie den einzelnen Erlaubnisfeldern zugeordnet werden können. Bei Arbeiten im eigenen Haus oder in verbundenen Unternehmen sind die Aufwendungen durch Time-Sheets und nachvollziehbare Kontierung nachzuweisen.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für folgende Aufsuchungsarbeiten:

Erdöl- und Erdgasbergbau

a) Geophysikalische/geochemische Aufnahme:

Gewinnung, Sammlung und Kauf geologischer/geophysikalischer/geochemischer Daten (Feld-, Bohrlochseismik, Gravimetrie, Magnetik u. a.).

b) Datenprozessing:

Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis einschließlich der Erstellung von Tiefenlinienplänen oder vergleichbarer Darstellungen geologischer/geophysikalischer/geochemischer Parameter.

c) Reprozessing/Spezialprozessing des gewonnenen Datenmaterials:

Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen.

d) Bohrungen:

A 1 bis A 5 Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland ab 1981, gemeinsam erarbeitet vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB), der Förderindustrie und den Bergbehörden).

e) Stimulationsbehandlungen:

Stimulationsbehandlungen incl. Anwendung innovativer Technologie mit dem Ziel, zunächst nicht förderbare zu förderbaren Lagerstätten zu machen. Aufwendungen für Wiederholungsbehandlungen zur Steigerung der Produktion können nicht anerkannt werden.

f) Sonstige Arbeiten:

Geologische, geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch welche die Höffigkeit im Erlaubnisfeld bewertet werden soll (z. B. spezielle seismische und strukturelle Studien, lagerstättenkundliche Simulationen, seismisch-lithologische Analysen, Beckenmodellierungen, gaschemische, sedimentologische, petrographische und petrophysikalische Untersuchungen).

Die Entscheidung über die Anrechnung der Aufwendungen von Arbeiten gemäß f) erfolgt nach Stellungnahme des NLfB.

Sonstige Bergbauzweige

Außer den unter a) - e) angeführten Aufwendungen kommen insbesondere Aufwendungen für folgende Arbeiten in Betracht:

Untertägige Untersuchungsbohrungen, Grubenbaue wie Stollen, Strecken, Querschläge, Schächte, die der Untersuchung des Aufsuchungsfeldes dienen.

6. Nachweis der Aufwendungen

Die Aufwendungen im jeweiligen Erlaubnisjahr sind in der Anlage zur Feldeabgabeerklärung geltend zu machen.

Clausthal-Zellerfeld, 22. August 2000

gez.

Anlage zu Ziffer 5 f) des Merkblattes zur Feldeabgabeerklärung

Im Sinne einer einheitlichen transparenten Verwaltungspraxis wird nach Beteiligung des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung für die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 3 BBergG für „Sonstige Aufsuchungsarbeiten“ (Ausarbeitung, Studien) gemäß Ziffer 5 f) des Merkblattes folgende Verfahrensweise festgelegt:

1. Textlich einschlägige Ausarbeitungen (auch hausinterne oder konsortiumsinterne Studien) können nur als Bestandteil eines genehmigten Arbeitsprogrammes als anrechnungsfähig anerkannt werden.
2. Dazu ist dem Oberbergamt ein entsprechender Antrag mit einer ausführlichen Beschreibung des Inhaltes und des Umfanges der vorgesehenen Studie vorzulegen.
3. Das Oberbergamt gibt dem Antragsteller ggf. nach Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit der vorgesehenen Studie. Das NLfB erhält zur Unterrichtung eine Abschrift des Bescheides.

4. Der Antragsteller übersendet die Studie dem Oberbergamt unter Bezug auf den Anerkennungsbescheid nach Ziffer 3. Im Übersendungsschreiben ist zur Vermeidung von Missverständnissen die gleiche Bezeichnung der Studie wie im Antrag nach Ziffer 2 zu verwenden. Es ist anzugeben, ob dem NLFb eine Ausfertigung der Studie unmittelbar übersandt wurde.
5. Das NLFb teilt dem Oberbergamt schriftlich mit, ob die vorgelegte Studie dem anerkannten Programm gemäß erstellt wurde und ob die Qualitätskriterien der Ziffer 5 f) des Merkblattes erfüllt sind.
6. Sollte das nicht der Fall sein, erhält der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid des Oberbergamtes.

Clausthal-Zellerfeld, 22. August 2000

gez.

Erlaubnisinhaber

Sachbearbeiter, Telefon, E-Mail-Adresse

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013

Angaben zur Erlaubnis und zum Erlaubnisfeld	
Bezeichnung des Erlaubnisfeldes <small>(ggf. Nr., z.B. "B 20 008/52")</small>	
Name des Erlaubnisfeldes <small>(z.B. "Wildes Moor")</small>	
Die Erlaubnis wurde erteilt/verlängert am:	
Die Erlaubnis wurde erteilt/verlängert bis zum:	
Die Erlaubnis wurde für folgenden Bodenschatz erteilt:	

Berechnung der zu entrichtenden Feldesabgabe						
Erlaubniszeitraum im Erhebungszeitraum 2013		auf den Zeitraum entfallende der jährlichen Feldesabgabe	Erlaubnisjahr	jährliche Feldesabgabe	Feldesgröße	Feldesabgabe
von	bis	Tage	(1./2./3./4. etc.)	(€/qkm)	(angefangene qkm)	(Spalten 2x4x5)
		365				
1		2	3	4	5	6
					Betrag der Feldesabgabe:	
					Abzug anzurechnender Aufwendungen im Erhebungszeitraum:	
					Befreiung wegen Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten:	
					Zu entrichtende Feldesabgabe:	

%-Anteil für das Bundesland Niedersachsen:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Konto-Nr. 106 022 395
 Norddeutsche Landesbank Hannover, BLZ 250 500 00 -

--	--

%-Anteil für das Bundesland Freie Hansestadt Bremen:

- Landeshauptkasse Bremen, Konto-Nr. 1 070 115 000
 bei der Bremer Landesbank, BLZ 290 500 00 -

--	--

%-Anteil für das Bundesland Schleswig-Holstein:

- Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse, Konto-Nr. 2100 1505
 bei der Deutschen Bundesbank, BLZ 210 000 00 -

--	--

%-Anteil für das Bundesland Freie und Hansestadt Hamburg:

- Kasse Hamburg, Bundesbank Hamburg, BLZ 200 000 00, Konto-Nr. 200 015 70 -

--	--

Ich versichere/wir versichern, daß die vorstehenden Angaben ausschließlich im Staatsvorbehaltsgebiet angefallen sind und die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht wurden.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift/-en)

Anlage zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013

Erlaubnisfeld:

Anzurechnende Aufwendungen im Erhebungszeitraum

in €

1. Geophysikalische/geochemische Aufnahme mit Datenprocessing
(Beschreibung)

2. Reprocessing des gewonnenen Datenmaterials
(Beschreibung)

3. Bohrungen
(Beschreibung)

4. Frac-Behandlungen
(Beschreibung)

5. Sonstige Arbeiten
(Beschreibung, mit Angabe des Schreibens - Az. , Datum -, mit welchem die Zustimmung über die Anrechenbarkeit folgte)

Summe der anzurechnenden Aufwendungen im Erhebungszeitraum

Befreiung wegen Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten

Zustimmung des Oberbergamtes zur Befreiung von der Feldesabgabe erfolgte mit Schreiben vom: _____
 Aktenzeichen: _____

Die Befreiung wurde ausgesprochen

- für den Erhebungszeitraum 2013 (Befreiung entspricht dem Betrag der Feldesabgabe)
- für den Zeitraum _____ bis _____ = _____ (Tage)

Berechnung der Befreiung wegen Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten				
Zeitraum (Tage)	Erlaubnis- jahr	jährliche Feldes- abgabe	Feldesgröße	Befreiung
	(1./2./3./4. etc.)	(€/qkm)	(angefangene qkm)	(Spalte 1x3x4)
1	2	3	4	6
Betrag der Befreiung:				



Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stilleweg 2, 30655 Hannover

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst (LLUR)

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Geologisches Landesamt Hamburg (BSU)

Billstraße 84, 20539 Hamburg

Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)

Leobener Straße, 28359 Bremen

Stand: Januar 2009

1. Einleitung	2
2. Berichterstattung	2
3. Wissenschaftlich-technische Studien	2
4. Berichterstattung über flächenhafte Aufsuchungsarbeiten	3
4.1 Seismik	3
4.2 Gravimetrie und Magnetik	3
4.3 Geochemische und sonstige Feldmessungen	3
5. Berichterstattung über Bohrungen	3
5.1 Physikalische Bohrlochmessungen (Bohrlogs)	4
5.2 Produktionstestmessungen	4
5.3 Messungen am Bohrmaterial	4
5.31 Petrophysikalische Messungen	4
5.32 Gas- und Fluidanalysen	4
5.33 Untersuchungen zum Muttergesteinspotential und -Reifegrad	4
5.4 Materialproben aus Bohrlöchern	4
6. Endberichterstattung bei Rückgabe, Erlöschen oder Wechsel des Inhabers einer Erlaubnis/Bewilligung	5

1. Einleitung

Bei Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (E&P-Aktivitäten) schreibt das Bundesberggesetz (BBergG), eine Berichterstattung und Datenablieferung an die zuständige Bergbehörde vor. Das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) fordert eine ähnliche Berichterstattung und Datenabgabe an die zuständige geologische Landesanstalt, im Folgenden Geologischer Dienst genannt.

Dieses Merkblatt dient einer Vereinheitlichung und Konkretisierung der durch die beiden Gesetze vorgeschriebenen Berichterstattung/Datenablieferung. Die Berichtspflichtigen haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie nach Punkt 2 dieses Merkblattes Bericht erstattet bzw. Daten abgeliefert haben. Nicht berücksichtigt ist hier die routinemäßige Berichterstattung an das LBEG über die Erdöl-Erdgas-Produktion und -Reserven und über Feldeskenndaten sowie die laufende betriebsplanmäßig geregelte Berichterstattung an das LBEG.

Dieses Merkblatt schränkt in keiner Weise die Rechte und Befugnisse der Bergbehörde nach dem Bundesberggesetz und des Geologischen Dienstes nach dem Lagerstättengesetz ein, insbesondere das Recht, weitere Daten und umfassende Informationen anzufordern. Bei technologischen Weiterentwicklungen und in besonderen Bedarfsfällen wird dieses Merkblatt aktualisiert.

2. Berichterstattung

Die abzuliefernden Daten, Berichte und Studien betreffen E&P-Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der oben genannten Behörden. Die Daten stammen aus Feld-, Bohrloch- und Labormessungen oder sind Ergebnis einer Datenbearbeitung nach Standardverfahren der Erdgas-Erdöl-Industrie.

Die Ablieferung erfolgt ohne Aufforderung durch die federführende Gesellschaft routinemäßig innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Abschluss-Daten. Abzuliefern sind:

Für Aktivitäten in Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordsee und schleswig-holsteinischen Teil der Ostsee an das LBEG:

- Berichte gemäß den Punkten 3 bis 6.

Für Aktivitäten in der Freien Hansestadt Bremen an GDfB,
für Aktivitäten in der Freien und Hansestadt Hamburg an BSU, GLA-Hamburg,
für Aktivitäten in Schleswig-Holstein und den schleswig-holsteinischen Teil der Nordsee und Ostsee an LLUR:

- Daten gemäß den Punkten 3 bis 6 ohne digitale Messwertdaten der Seismik (SPS, UKO-OA, SEG-Y).

So lange nichts anderes vereinbart ist, sind die abgelieferten Daten nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

3. Wissenschaftlich-technische Studien

Auf die Feldesabgabe anzurechnende geologische, geophysikalische, geochemische oder andere Studien und Ausarbeitungen zur Bewertung der Höffigkeit im Erlaubnisfeld sind ablieferungspflichtig.

4. Berichterstattung über flächenhafte Aufsuchungsarbeiten

Ablieferungspflichtig sind Berichte und Daten zu geophysikalischen, geologischen, geochemischen und sonstigen Felderkundungsarbeiten zur Untersuchung des tieferen Untergrundes.

4.1 Seismik

Ablieferungspflichtig sind zeitnah nach Akquisition und dem anschließenden Dataprocessing digitale Poststackdaten im SEG-Y-Format. Die Prestack-Daten inkl. Geometrie sind nur auf Anforderung zu liefern.

Die Berichterstattung (Datenakquisition und Dataprocessing) kann gemischt analog-digital erfolgen. Die zu den Berichten gehörenden Lagepläne, seismische Sektionen (alle 2D- und ausgewählte 3D-Linien im Abstand von 2 km in beiden Richtungen) und andere Anlagen können digital als Plotdateien (Dateiformat nach Absprache) übermittelt werden.

2D- und 3D-Seismik (Land- und marine Seismik):

- Messpunktdateien im SPS o.ä. Format,
- Koordinaten der CMP-Punkte bei 2D, bzw. Koordinaten der Eckpunkte der prozessierten 3D-Fläche (Polygon) im UKOOA-Format,
- Berichte über Feldmessungen und Datenprocessing (inkl. der Sektionen, ggf. Grafikdateien),
- migrierte Profile im SEG-Y-Format (2D), bzw. migriertes 3D-Volumen im SEG-Y-Format (Workstation Version),
- verwendete Stapelgeschwindigkeiten,
- verwendete gesamtstatische Korrekturen.

4.2 Gravimetrie und Magnetik

Abgeliefert werden ein Bericht über Feldmessung und Datenbearbeitung mit Lageplan, Konturlinienplan der gemessenen physikalischen Größe sowie Messdaten in digitaler, tabellarischer Form.

4.3 Geochemische und sonstige Feldmessungen

Abgeliefert wird ein Bericht über Feldmessung, Messmethode und Datenbearbeitung mit Lageplan und mit den gewonnenen Messdaten in digitaler, tabellarischer Form.

5. Berichterstattung über Bohrungen

Bei allen Bohrungen ist der Bohrungsoperator gegenüber dem Geologischen Dienst verpflichtet:

- Die Bohrung zwei Wochen vor Bohrbeginn anzumelden,
- sofern nicht anders abgesprochen während des Bohrvorgangs einen monatlichen Bohrbericht mit Stand zum Monatsletzten und einen vierwöchigen Geologischen Bericht in digitaler Form zuzusenden,
- in einer angemessenen Zeit nach Erreichen der Endteufe (ca. drei Monate nach Ergebnisfeststellung) bohrlochweise Schichtenverzeichnisse in digitaler Form zu übersenden.

Inhalt und Form der monatlichen Geologischen Berichte und des Schichtenverzeichnisses richten sich nach dem Standard des Erdölgeologischen Austausches (ATS-Standard). Berichtsmuster und ein Erfassungsprogramm sind beim Geologischen Dienst erhältlich.

5.1 Physikalische Bohrlochmessungen (Bohrlogs)

Aus praktischen Gründen wird gegenwärtig auf technische Logs (CCL, CBL etc.) verzichtet. Zweifelsfälle sind durch Rücksprache zu klären. Nachstehende Bohrlochmessungen sind zeitnah als Rohdaten (DLIS-Format, etc.) und Grafikdateien (PDS- oder META-Format, etc.) zu übersenden:

- MWD/LWD-Logs,
- Open Hole Logs,
- Cased Hole Logs.

Eine routinemäßige Ablieferung analoger Logdaten ist für Bohrungen mit Bohrbeginn ab dem 1.1.2007 nicht mehr erforderlich.

Nachträglich digitalisierte Logdaten älterer Bohrungen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt, sofern die Digitalisierungskosten auf die Feldesabgabe angerechnet werden.

Bohrloch-Abweichdaten werden digital im ATS-Standard an den Geologischen Dienst übermittelt.

Geophonversenkmessungen und VSPs werden digital und analog an den Geologischen Dienst übermittelt. Umfang und Format richten sich ebenfalls nach dem ATS-Standard, dessen Beschreibung beim Geologischen Dienst erhältlich ist.

5.2 Produktionstestmessungen

Grunddaten der durchgeführten Produktionstests werden im Schichtenverzeichnis spezifiziert. Für nützliche Zusatzinformationen sollten dort Kommentarzeilen verwendet werden.

5.3 Messungen am Bohrmaterial

5.31 Petrophysikalische Messungen

Summarische Ergebnisse der Kernmessungen (Porosität und Permeabilität) werden in den entsprechenden Teilen des Schichtenverzeichnisses digital aufgeführt. Zusätzliche Ergebnisse von Untersuchungen an Kernmaterial werden berichtet.

5.32 Gas- und Fluidanalysen

Ergebnisse der Analysen an Fluiden und Gasen aus dem Bohrloch werden in den dafür vorgesehenen Teilen des abzuliefernden Schichtenverzeichnisses einer Bohrung digital berichtet. Zusätzliche Untersuchungen an Gasen und Fluiden werden berichtet.

5.33 Untersuchungen zum Muttergesteinspotential und -Reifegrad

Ergebnisse von Reifegradbestimmungen und von Untersuchungen zu Menge und Zusammensetzung des organischen Materials (TOM, TOC, Pyrolyse, etc.) werden in Berichtsform und in analogen und ggf. digitalen Tabellen berichtet.

5.4 Materialproben aus Bohrlöchern

Der Bohrungsoperator / Auftraggeber ist verpflichtet, Materialproben aus Bohrlöchern fachgerecht der Erdöl-/Erdgasindustrie aufzubewahren und auf Verlangen, Einsicht in dieses Probenmaterial zu gewähren.

Die Beendigung der Aufbewahrung von Materialproben und von Kernmaterial bedarf einer Zustimmung der zuständigen Behörde.

6. Endberichterstattung bei Rückgabe, Erlöschen oder Wechsel des Inhabers einer Erlaubnis/Bewilligung

Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, für den Zeitraum seiner Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauffermin einer Erlaubnis oder Bewilligung, bzw. nach Wechsel des Erlaubnisinhabers, einen Endbericht abzuliefern. Dieser Bericht kann Bezug auf die früher abgelieferten Berichte und Daten nehmen, muss aber die wichtigsten Ergebnisse aller geophysikalischen, geochemischen und geologischen Untersuchungen sowie aller Bohrungen beinhalten. Er sollte sich nach dem folgenden Schema richten:

- Einleitung und allgemeine Informationen zu der Erlaubnis/Bewilligung,
- zusammenfassende Darstellung der Explorations- und Produktionsaktivitäten,
- Darstellung der geologischen Situation, der Stratigraphie und der Bohrungsergebnisse,
- strukturelle Interpretation des Gebietes,
- Beschreibung der KW-Strukturen,
- Zusammenfassung und Folgerungen,
- Lagepläne der bergrechtlichen (Teil-) Gebiete, der 2D-/3D-Seismik, der Bohrungen und weiterer geowissenschaftlichen Aktivitäten
- Tabellarische Übersichten der 2D-/3D-Seismik, der Bohrungen und weiterer geowissenschaftlichen Aktivitäten/Messungen,
- Seismische Zeit- und/oder Tiefenpläne der Haupthorizonte,
- einige repräsentative seismische Profile mit Interpretation,
- ggf. Karten zu Reservoir-Geologie, Geochemie oder Strukturgeologie,
- nur bei Rückgabe/Erlöschen einer Bewilligung: eine zusammenfassende Erdöl- und Erdgas-Produktionsgeschichte und -statistik.

Bei Bedarf wird dieses Merkblatt ergänzt und dem Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Vorgaben angepasst.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG
Riethorst 12
30659 Hannover

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 9612

Clausthal-Zellerfeld

L2.7/L67211/21-11_01/2012-
0002

14.12.2012

E-Mail

@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

- Ihr Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 1001 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Vierlande" erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m². Es liegt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Erlaubnis wird vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 befristet erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

Außerdem können aus der Erlaubniserteilung keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet werden.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.

2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigelegten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahmen der durch das Erlaubnisfeld berührten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Tarifnummer 2.1.1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05.12.1995 (HambGVBl. Seite 405), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, in Höhe von

Die Verwaltungskostenrechnung für die Freie und Hansestadt Hamburg geht der EMPG, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Abteilung Industrie, Technologie
Cluster "Maritime Industrie"
Oberste Hamburgische Bergbaubehörde

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 9612

Clausthal-Zellerfeld

L2.7/L67211/21-11_01/2012-
0002

14.12.2012

E-Mail

@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

Sehr geehrter Herr _____,

anliegend übersende ich Ihnen eine Leseabschrift der Erteilung einer Erlaubnis auf Kohlenwasserstoffe für das Feld Vierlande nebst den vorbereiteten Gebührenrechnungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Versendung an die

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Concession Management TSGW -
Riethorst 12
30659 Hannover

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Kurzmitteilung



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
Postfach 1153, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Concession Management TSGW -
Riethorst 12
30659 Hannover

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: 05323/9612-
Telefax: 05323/9612-

E-Mail: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung:
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395

Bearbeiter:
@LBEG.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Clausthal-Zellerfeld

L2.7/L67211/21-11_01/2012-0002

05323/9612-

14.12.2012

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

- Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011 -

Sie erhalten

div. Anlagen als Rechnungs-
beleg auf Ihre
Anforderung in Erledigung
Ihres Schreibens zum
Verbleib mit Dank
zurück

mit der Bitte weitere
um Veranlassung Bescheinigung
der Richtigkeit Kenntnisnahme Stellungnahme Rückgabe

Im Auftrage

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Abt. POAP -
Riethorst 12
30659 Hannover

Verwaltungsgebühren-Rechnung

Für BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG
Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG
- Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011 -

wird gemäß Nr. 2.1.1 der Hamburgischen Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05.12.1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 405), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

(in Worten:

festgesetzt.

Sie werden gebeten, diesen Betrag bis zum _____

unter Angabe des Kassenzeichens

an die Kasse Hamburg, 22765 Hamburg, Bahrenfelder Str. 254 - 260, auf das Konto Nr. 200 015 70 bei der Bundesbank (BLZ 200 000 00) zu überweisen.

Bei Zahlungen aus dem Ausland bitte ich sicherzustellen, dass Bankspesen ausschließlich zu Ihren Lasten gehen.

Das Kassenzeichen ist bitte unbedingt anzugeben, weil sonst eine Buchung des Betrages nicht möglich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle Widerspruch eingelegt werden.

Sachlich und
rechnerisch richtig

, RAR

Vermerk: Das Erlaubnisfeld Vierlande wurde in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte eingetragen.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

BEB Erdgas und Erdöl GmbH und Co. KG
Riethorst 12
30659 Hannover

Beglaubigte Abschrift

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Dienststz Clausthal-Zellerfeld	
Bearbeitet von	Eing.: 03. JAN. 2013
Durchwahl (0 53 23) 9612-	Clausthal-Zellerfeld 14.12.2012
E-Mail	@lbeg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L2.7/L67211/21-11_01/2012-
0002

Durchwahl (0 53 23) 9612-

Clausthal-Zellerfeld
14.12.2012

E-Mail

@lbeg.niedersachsen.de

Erlaubnisfeld Vierlande
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG

- Ihr Antrag vom 23.09.2011 sowie vom 18.11.2011 -

Gemäß §§ 7, 10, 11 und 16 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, wird Ihnen auf Ihren o. a. Antrag die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der rot umrandeten Begrenzung der zu dieser Erlaubnis gehörenden Karte (Feldeseckpunkte: in ganzen Zahlen, 1 bis 1001 und 1) erteilt.

Das Erlaubnisfeld "Vierlande" erstreckt sich über eine Fläche von 150.584.100 m². Es liegt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Erlaubnis wird vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 befristet erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus § 7 BBergG herleitenden Rechte nicht grundsätzlich zum Ausschluss anderweitiger Nutzungen, vor allem anderer Bodenschätze, im Erlaubnisfeld führen.

Außerdem können aus der Erlaubniserteilung keine Ansprüche für ein späteres Verfahren abgeleitet werden.

1. Sie sind verpflichtet, das Erlaubnisfeld nach Maßgabe des vorgelegten Arbeitsprogramms zu untersuchen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das mit dem Antrag vorgelegte Arbeitsprogramm nicht erfüllt wird, es sei denn, die Abweichungen sind zuvor schriftlich angezeigt und vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) genehmigt worden.

2. Dem LBEG ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über den Stand der Aufsuchungsarbeiten zu berichten; dabei sind auch etwaige Änderungen und Fortschreibungen des Arbeitsprogramms vorzutragen und zu begründen. Zu der Berichterstattung gehört die Vorlage der Untersuchungsergebnisse in Form von Schichtenverzeichnissen und zeichnerischen Darstellungen der geologischen Verhältnisse. (Die Berichterstattung ersetzt nicht die Anzeige- und Genehmigungsverpflichtung zu Nr. 1.)
3. Sie sind gemäß Bundesberggesetz (BBergG) zur Berichterstattung und Datenablieferung an das LBEG verpflichtet. Nähere Angaben dazu sind der beigelegten Anlage „Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern“ zu entnehmen.

Bereits bei Einreichung des Arbeitsprogramms im Rahmen künftiger Erlaubnisverlängerungen ist der zeitliche Ablauf der einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms anzugeben. Dabei sind weiterhin die finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Vorhaben Ihres Arbeitsprogramms darzustellen.

Ich weise darauf hin, dass eine Beteiligung Dritter an dieser Erlaubnis gemäß § 22 BBergG der Genehmigung des LBEG bedarf. Hierzu ist die Vorlage eines Vertrages erforderlich, welcher vom Erlaubnisinhaber, den ggf. vorhandenen Konsorten und dem zu beteiligenden Vertragspartner unterschrieben ist.

Die Stellungnahmen der durch das Erlaubnisfeld berührten Gebietskörperschaften sowie ein Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt. Ein Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 2013 liegt ebenfalls bei.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Tarifnummer 2.1.1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 05.12.1995 (HambGVBl. Seite 405), in der bei Erlass dieses Bescheides geltenden Fassung, in Höhe von

Die Verwaltungskostenrechnung für die Freie und Hansestadt Hamburg geht der EMPG, Riethorst 12, 30659 Hannover, gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen in 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, einzulegen.

Im Auftrage

gez.

Beurlaubt:
Kanzlerangestellte



Von:
An:
CC: (BWVI)
Gesendet am: 11.12.2012 17:07:15
Betreff: BSU-Stellungnahme_Aufsuchung Vierlande_06082012

Hallo ,
sie erhalten die Stellungnahme der BSU, die Hamburg-intern und streng vertraulich ist, zu ihrer persönlichen Verwendung. Bitte keine Weitergabe an Dritte (Antragsteller).
Nach Bewertung der Stellungnahme der BSU durch die BWVI als Oberste Bergbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg haben sich keine rechtlichen Begründungen für eine Versagung der Aufsuchungserlaubnis ergeben. Die Zustimmung der BWVI zur Genehmigung bleibt uneingeschränkt bestehen.
Gruß



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Innovation, Technologie und Cluster,
Clustersteuerung und Clusterförderung

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Amt für Umweltschutz

U4 - Geologisches Landesamt
Billstraße 84
20539 Hamburg
Telefon +49 40 428 45-
Telefax +49 40 428 45-
Ansprechpartnerin

E-Mail: @bsu.hamburg.de

Az.

06. August 2012

Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) hat im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB) bei dem für die hamburgischen Bergamtsbelange zuständigen niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gemäß § 7 BBergG nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (§ 3 Abs. 3 BBergG) eingereicht. Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG bittet das LBEG um Stellungnahme, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld Vierlande ausschließen.

Hierzu nimmt die BSU wie folgt Stellung:

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten sowie die Analysen von verfügbarem Bohrkern- und Spülprobenmaterial aus geeigneten Tiefbohrungen, um zu einer Neubewertung der Kohlenwasserstoffsysteme im norddeutschen Raum zu kommen. Für die Untersuchungen wird ein Zeitrahmen von ca. drei Jahren vorgesehen. Nach der Identifikation von Arealen mit hohem Kohlenwasserstoff-Potenzial und möglicher Bohrlokationen auf Basis der durchgeführten Untersuchungen soll je nach Ergebnislage am Ende die Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung stehen.

Eine Neubewertung der Kohlenwasserstoff-Systeme kann angesichts aktueller Aufsuchungsaktivitäten in Deutschland nicht nur eine Betrachtung ggf. noch förderbarer konventioneller Erdöl-/Erdgas-Ressourcen beinhalten, sondern auch im Hinblick auf das Vorhandensein sog. unkonventioneller Erdgas-Vorkommen erfolgen. Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, ob die Untersuchungen im Wesentlichen auf die im Hamburger Raum bekannten Kohlenwasserstoff-führenden Formationen zielen oder ob andere geologische Formationen betrachtet werden sollen, aus denen eine Kohlenwasserstoff-Gewinnung dann jedoch aller Voraussicht nach nur unter Einsatz von zurzeit in der öffentlichen Diskussion stehenden Frack-Verfahren erfolgen könnte. Beschlüsse verschiedener hochrangiger

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Behindertenstellplätze:
Zufahrt über Billstraße 82 (Hofffläche)

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn 21 bis Rothenburgsort
Buslinien 130 und 160

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0



politischer Gremien zu dieser Thematik liegen inzwischen vor (s. u. a. Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 20.06.2012 in Kassel zur „Umweltverträglichkeit bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas (Fracking-Technologie)“ sowie der 78. Umweltministerkonferenz am 22.06.2012 in Schleswig, Top 42 „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“), wonach keine Genehmigungen für Förder- und Erkundungstechnologien erteilt werden sollen, von denen eine Gefährdung von Mensch und Natur ausgehen könnten.

Dies vorausgeschickt, macht die BSU entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG erhebliche Bedenken gegen eine Aufsuchung in diesem Feld geltend, auch wenn der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen im Erlaubnisfeld Vierlande beinhaltet. **Insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Naturschutzes schließen überwiegende öffentliche Interessen nach Auffassung der BSU eine Aufsuchung aus.**

Wasserwirtschaftliche Belange

Das Erlaubnisfeld Vierlande erstreckt sich weiträumig über den süd- bis südöstlichen Teil des hamburgischen Staatsgebietes. Es überschneidet sich großflächig mit Trinkwassergewinnungsgebieten der Hamburger Wasserwerke Curslack, Bergedorf, Lohbrügge im Hamburger Südosten und Bostelbek im Hamburger Süden bis Südwesten. Die Wasserwerke besitzen Wasserrechte für eine Jahresförderung von insgesamt fast 25 Mio. m³ und tragen damit im erheblichen Maße zur Trinkwasserversorgung Hamburgs bei. Das qualitativ hochwertige Trinkwasser wird sowohl aus den oberflächennahen quartären Grundwasserleitern als auch aus den tertiären Tiefengrundwasserleitern (Obere und Untere Braunkohlensande) gewonnen. Für Trinkwassereinzugsgebiete in den oberflächennahen Grundwasserleitern ist jeweils bis in 2 km Entfernung zu den Fassungsanlagen ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden. Für die tieferen Grundwasserleiter wurde bislang auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten verzichtet.

Es besteht die Besorgnis, dass bei zukünftigen Explorationstätigkeiten und der anschließenden Förderung von Kohlenwasserstoffen der Schutz der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere wird hier auf die möglichen Umweltrisiken hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten stehen.

Da Hamburg den Ausfall von Teilen seiner Trinkwassergewinnung aufgrund fehlender Alternativen nicht oder nur im geringen Umfang kompensieren könnte, würde eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung durch bergbauliche Maßnahmen zwangsläufig zu Einschränkungen bei der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser führen. Insbesondere sieht die BSU die überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG, in diesem Fall die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Trinkwassergewinnungsgebieten und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, durch die Aufsuchung betroffen und lehnt daher den Antrag ab.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die unterirdischen Einzugsgebiete der genannten Wasserwerke sich auf den Staatsgebieten von Niedersachsen und Schleswig-Holstein fortsetzen und auch dort dem Schutz der Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen zur Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einzuräumen ist.

Dem vorliegenden Antrag ist zudem zu entnehmen, dass geplant ist, Aufsuchungserlaubnisse für die Felder zu beantragen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich auch in diesen Feldern Trinkwassergewinnungsgebiete befinden können, die zur Trinkwasserversorgung Hamburgs genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist auch in diesen Gebieten der gesicherten Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen einzuräumen.

Naturschutz-Belange

Der Aufsuchungsantrag betrifft in seinem Untersuchungsraum mehrere ökologisch sensible Naturschutzgebiete, insbesondere Kirchwerder Wiesen, Die Reit, Borghorster Elbland, Zollenspieker, Kiebitzbrack und Auenlandschaft Norderelbe. Diese Flächen sind gleichzeitig auch als Natura 2000-Gebiete der Europäischen Union gemeldet worden. Darüber hinaus überschneidet sich das Erlaubnisfeld Vierlande mit mehreren Landschaftsschutzgebieten.

Der für tatsächliche Aufsuchungshandlungen bzw. ggf. eine spätere Gewinnung erforderliche Einsatz von schwerem Gerät ist in Naturschutzgebieten nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Naturgüter möglich. Darüber hinaus können insbesondere mit einem Einsatz von Frack-Technologien Risiken und Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein, die mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar sind. Für den Einsatz entsprechender Förder- und Erkundungstechnologien in Naturschutzgebieten können daher Befreiungen von den Naturschutzgebietsverordnungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Weitere Aspekte

Neben den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen, die einer Aufsuchung entgegenstehen, ist weiterhin zu beachten, dass das Erlaubnisfeld Vierlande ansonsten teilweise sehr dicht bebautes urbanes Siedlungsgebiet umfasst, so u.a. Teile von Hamburg-Bergedorf, Allermöhe, Teile von Wilhelmsburg sowie nahezu das gesamte Siedlungskerngebiet von Hamburg-Harburg einschließlich vorhandener Industrie- und Gewerbeansiedlungen und wichtiger Verkehrsflächen. Etwaige tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungshandlungen sind in einem solchen urbanen Umfeld nicht nur kaum vorstellbar, sondern wären in jedem Fall mit besonderen Sicherheits-, Lärmschutz- und sonstigen Maßnahmen zu belegen, die etwaige Risiken für die ansässige Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sowie sonstige städtische Infrastruktur ausschließt. Gewachsene, die Region in charakteristischer Weise prägende Siedlungsstrukturen, wie sie insbesondere die hamburgischen Vier- und Marschlande auszeichnen, sind nicht vereinbar mit der für eine tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungstätigkeit erforderlichen Infrastruktur.

Im Übrigen wird nahezu das gesamte Erlaubnisfeld Vierlande entsprechend der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) nach den Planungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung dieser Richtlinie in einem Hochwasserrisikogebiet liegen. Für betriebliche Einrichtungen in solchen Gebieten werden u.a. Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge zu treffen sein.

Aus energiepolitischer Sicht kann zwar angeführt werden, dass gerade Erdgas unter den fossilen Energieträgern besonders flexibel und breit einsetzbar ist, sodass diesem Energieträger als Ergänzung zu den erneuerbaren Energieträgern im Rahmen der Energiewende eine besondere Rolle zukommen kann, jedoch im Hamburger Raum etwaigen tiefergeothermischen Nutzungen des tiefen Untergrundes im Hinblick auf die klimapolitischen Zielstellungen des Hamburger Senates in der Abwägung ein Vorrang eingeräumt werden würde.

Fazit

Insgesamt aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Überlegungen ist die BSU der Auffassung, dass, obwohl der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen umfasst, überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG die beantragte Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Vierlande ausschließen. Sollte dennoch seitens der verfahrensführenden Bergbehörde ein positiver Bescheid ergehen, ist eindeutig sicherzustellen, dass daraus nicht

abgeleitet werden kann, dass ggf. später folgende Betriebsplanverfahren erfolgreich sein werden. Die BSU weist weiterhin vorsorglich darauf hin, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung in direkter Anwendung der einschlägigen EU-Richtlinie für erforderlich hält.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Innovation, Technologie und Cluster,
Clustersteuerung und Clusterförderung

Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Amt für Umweltschutz

U4 - Geologisches Landesamt
Billstraße 84
20539 Hamburg

Az.

06. August 2012

Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis Vierlande für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gem. § 7 BBergG

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) hat im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB) bei dem für die hamburgischen Bergamtsbelange zuständigen niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen gemäß § 7 BBergG nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (§ 3 Abs. 3 BBergG) eingereicht. Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 BBergG bittet das LBEG um Stellungnahme, ob entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld Vierlande ausschließen.

Hierzu nimmt die BSU wie folgt Stellung:

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten sowie die Analysen von verfügbarem Bohrkern- und Spülprobenmaterial aus geeigneten Tiefbohrungen, um zu einer Neubewertung der Kohlenwasserstoffsysteme im norddeutschen Raum zu kommen. Für die Untersuchungen wird ein Zeitrahmen von ca. drei Jahren vorgesehen. Nach der Identifikation von Arealen mit hohem Kohlenwasserstoff-Potenzial und möglicher Bohrlokationen auf Basis der durchgeführten Untersuchungen soll je nach Ergebnislage am Ende die Planung und Vorbereitung einer Explorationsbohrung stehen.

Eine Neubewertung der Kohlenwasserstoff-Systeme kann angesichts aktueller Aufsuchungsaktivitäten in Deutschland nicht nur eine Betrachtung ggf. noch förderbarer konventioneller Erdöl-/Erdgas-Ressourcen beinhalten, sondern auch im Hinblick auf das Vorhandensein sog. unkonventioneller Erdgas-Vorkommen erfolgen. Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, ob die Untersuchungen im Wesentlichen auf die im Hamburger Raum bekannten Kohlenwasserstoff-führenden Formationen zielen oder ob andere geologische Formationen betrachtet werden sollen, aus denen eine Kohlenwasserstoff-Gewinnung dann jedoch aller Voraussicht nach nur unter Einsatz von zurzeit in der öffentlichen Diskussion stehenden Frack-Verfahren erfolgen könnte. Beschlüsse verschiedener hochrangiger

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Behindertenstellplätze:
Zufahrt über Billstraße 82 (Hofffläche)

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn 21 bis Rothenburgsort
Buslinien 130 und 160

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0



politischer Gremien zu dieser Thematik liegen inzwischen vor (s. u. a. Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 20.06.2012 in Kassel zur „Umweltverträglichkeit bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas (Fracking-Technologie)“ sowie der 78. Umweltministerkonferenz am 22.06.2012 in Schleswig, Top 42 „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“), wonach keine Genehmigungen für Förder- und Erkundungstechnologien erteilt werden sollen, von denen eine Gefährdung von Mensch und Natur ausgehen könnten.

Dies vorausgeschickt, macht die BSU entsprechend § 11 Nr. 10 BBergG erhebliche Bedenken gegen eine Aufsuchung in diesem Feld geltend, auch wenn der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen im Erlaubnisfeld Vierlande beinhaltet. **Insbesondere aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Naturschutzes schließen überwiegende öffentliche Interessen nach Auffassung der BSU eine Aufsuchung aus.**

Wasserwirtschaftliche Belange

Das Erlaubnisfeld Vierlande erstreckt sich weiträumig über den süd- bis südöstlichen Teil des hamburgischen Staatsgebietes. Es überschneidet sich großflächig mit Trinkwassergewinnungsgebieten der Hamburger Wasserwerke Curslack, Bergedorf, Lohbrügge im Hamburger Südosten und Bostelbek im Hamburger Süden bis Südwesten. Die Wasserwerke besitzen Wasserrechte für eine Jahresförderung von insgesamt fast 25 Mio. m³ und tragen damit im erheblichen Maße zur Trinkwasserversorgung Hamburgs bei. Das qualitativ hochwertige Trinkwasser wird sowohl aus den oberflächennahen quartären Grundwasserleitern als auch aus den tertiären Tiefengrundwasserleitern (Obere und Untere Braunkohlensande) gewonnen. Für Trinkwassereinzugsgebiete in den oberflächennahen Grundwasserleitern ist jeweils bis in 2 km Entfernung zu den Fassungsanlagen ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden. Für die tieferen Grundwasserleiter wurde bislang auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten verzichtet.

Es besteht die Besorgnis, dass bei zukünftigen Explorationstätigkeiten und der anschließenden Förderung von Kohlenwasserstoffen der Schutz der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere wird hier auf die möglichen Umweltrisiken hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten stehen.

Da Hamburg den Ausfall von Teilen seiner Trinkwassergewinnung aufgrund fehlender Alternativen nicht oder nur im geringen Umfang kompensieren könnte, würde eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung durch bergbauliche Maßnahmen zwangsläufig zu Einschränkungen bei der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser führen. Insbesondere sieht die BSU die überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG, in diesem Fall die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Trinkwassergewinnungsgebieten und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, durch die Aufsuchung betroffen und lehnt daher den Antrag ab.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die unterirdischen Einzugsgebiete der genannten Wasserwerke sich auf den Staatsgebieten von Niedersachsen und Schleswig-Holstein fortsetzen und auch dort dem Schutz der Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen zur Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einzuräumen ist.

Dem vorliegenden Antrag ist zudem zu entnehmen, dass geplant ist, Aufsuchungserlaubnisse für die Felder zu beantragen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich auch in diesen Feldern Trinkwassergewinnungsgebiete befinden können, die zur Trinkwasserversorgung Hamburgs genutzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist auch in diesen Gebieten der gesicherten Trinkwassergewinnung Vorrang vor bergrechtlichen Maßnahmen einzuräumen.

Naturschutz-Belange

Der Aufsuchungsantrag betrifft in seinem Untersuchungsraum mehrere ökologisch sensible Naturschutzgebiete, insbesondere Kirchwerder Wiesen, Die Reit, Borghorster Elbland, Zollenspieker, Kiebitzbrack und Auenlandschaft Norderelbe. Diese Flächen sind gleichzeitig auch als Natura 2000-Gebiete der Europäischen Union gemeldet worden. Darüber hinaus überschneidet sich das Erlaubnisfeld Vierlande mit mehreren Landschaftsschutzgebieten.

Der für tatsächliche Aufsuchungshandlungen bzw. ggf. eine spätere Gewinnung erforderliche Einsatz von schwerem Gerät ist in Naturschutzgebieten nicht ohne erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Naturgüter möglich. Darüber hinaus können insbesondere mit einem Einsatz von Frack-Technologien Risiken und Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein, die mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar sind. Für den Einsatz entsprechender Förder- und Erkundungstechnologien in Naturschutzgebieten können daher Befreiungen von den Naturschutzgebietsverordnungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Weitere Aspekte

Neben den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen, die einer Aufsuchung entgegenstehen, ist weiterhin zu beachten, dass das Erlaubnisfeld Vierlande ansonsten teilweise sehr dicht bebautes urbanes Siedlungsgebiet umfasst, so u.a. Teile von Hamburg-Bergedorf, Allermöhe, Teile von Wilhelmsburg sowie nahezu das gesamte Siedlungskerngebiet von Hamburg-Harburg einschließlich vorhandener Industrie- und Gewerbeansiedlungen und wichtiger Verkehrsflächen. Etwaige tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungshandlungen sind in einem solchen urbanen Umfeld nicht nur kaum vorstellbar, sondern wären in jedem Fall mit besonderen Sicherheits-, Lärmschutz- und sonstigen Maßnahmen zu belegen, die etwaige Risiken für die ansässige Bevölkerung, Industrie und Gewerbe sowie sonstige städtische Infrastruktur ausschließt. Gewachsene, die Region in charakteristischer Weise prägende Siedlungsstrukturen, wie sie insbesondere die hamburgischen Vier- und Marschlande auszeichnen, sind nicht vereinbar mit der für eine tatsächliche Aufsuchungs- und ggf. Gewinnungstätigkeit erforderlichen Infrastruktur.

Im Übrigen wird nahezu das gesamte Erlaubnisfeld Vierlande entsprechend der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) nach den Planungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung dieser Richtlinie in einem Hochwasserrisikogebiet liegen. Für betriebliche Einrichtungen in solchen Gebieten werden u.a. Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge zu treffen sein.

Aus energiepolitischer Sicht kann zwar angeführt werden, dass gerade Erdgas unter den fossilen Energieträgern besonders flexibel und breit einsetzbar ist, sodass diesem Energieträger als Ergänzung zu den erneuerbaren Energieträgern im Rahmen der Energiewende eine besondere Rolle zukommen kann, jedoch im Hamburger Raum etwaigen tiefergeothermischen Nutzungen des tiefen Untergrundes im Hinblick auf die klimapolitischen Zielstellungen des Hamburger Senates in der Abwägung ein Vorrang eingeräumt werden würde.

Fazit

Insbesondere aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Überlegungen ist die BSU der Auffassung, dass, obwohl der hier vorgelegte Antrag noch keine tatsächlichen Aufsuchungshandlungen umfasst, überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG die beantragte Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Vierlande ausschließen. Sollte dennoch seitens der verfahrensführenden Bergbehörde ein positiver Bescheid ergehen, ist eindeutig sicherzustellen, dass daraus nicht

abgeleitet werden kann, dass ggf. später folgende Betriebsplanverfahren erfolgreich sein werden. Die BSU weist weiterhin vorsorglich darauf hin, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung in direkter Anwendung der einschlägigen EU-Richtlinie für erforderlich hält.